99108035001000, 99108035001000

Fahrverbot für Lkw an Samstagen in der Hauptferienzeit – Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 17.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/347015124/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108035001000, 99108035001000
Leistungsbezeichnung I	Fahrverbot für Lkw an Samstagen in der Hauptferienzeit – Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ferienfahrverbot, Samstag, Sonnabend, Fahrverbot, Güterverkehr, Güterverkehr, Gütertransport, Güterverkehr, Güterverkehr, Ferienreisezeit, Güterverkehr, Güterverkehr, Güterverkehr, Verbotsstrecken
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/
Teaser	
Volltext	In Deutschland dürfen an allen Samstagen in der Hauptferienzeit vom 1. Juli - 31. August eines Jahres in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr für festgelegte Strecken auf Autobahnen und Bundesstraßen Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger nicht verkehren. Das Verbot gilt generell nicht für 1. den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, 2. den kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr), 3. die Beförderung von • frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, • frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,

Modul	Sachverhalt
	• frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, • leicht verderblichem Obst und Gemüse, 4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen, 5. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
Erforderliche Unterlagen	• Die Anträge sind schriftlich, jedoch formlos und mit Begründung zu stellen. • Fracht- und Begleitpapiere • Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 Kilometern handelt: eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung. • Kraftfahrzeug- und Anhängerschein • Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
Voraussetzungen	Eine Ausnahmegenehmigung kann nur in dringenden Fällen erteilt werden, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich und eine Alternativstrecke nicht vorhanden ist. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein sind keine Rechtfertigung für eine Ausnahme.
Kosten	Es fallen Gebühren zwischen 10,20 Euro und 179,00 Euro an. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag erteilt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ausnahmegenehmigungen werden von den Straßenverkehrsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern) erteilt, • in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder • in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Wird eine Ladung außerhalb des Geltungsbereichs der Ferienreiseverordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Driving ban for trucks on Saturdays during the main holiday season – exemption, Fahrverbot für Lkw an Samstagen in der Hauptferienzeit – Ausnahmegenehmigung